

Vorblatt

Problem:

1. Mit dem Schulrechtspaket 2005 erfolgte die Neufassung der Bestimmung betreffend die Tagesbetreuung an Schulen (§ 8 lit. j Schulorganisationsgesetz). Daher entsprechen die Lehrplaninhalte der Hauptschulen nicht dem neuen gesetzlichen Rahmen.
2. Durch die gleichzeitig im Schulrechtspaket 2005 erfolgte generelle Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ enthalten die Lehrpläne veralterte Unterrichtsgegenstandsbezeichnungen.

Ziel und Inhalt:

1. Der neue gesetzliche Rahmen ermöglicht, dass der bisher aus gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit bestehende verpflichtende Betreuungsteil an ganztägig geführten Pflichtschulen flexibel und den Bedürfnissen am jeweiligen Schulstandort entsprechend gestaltet werden kann. Daher sollen die entsprechenden Lehrplanpassagen adaptiert werden.
2. Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ verfolgt das Ziel der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus.

Alternativen:

1. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage oder Öffnen des Gestaltungsrahmens in geringerem Ausmaß (siehe die Tabelle im besonderen Teil der Erläuterungen).
2. Zur Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Eröffnung des Gestaltungsfreiraumes kann sich insofern positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken, als dadurch im Besonderen auf die Beschäftigungssituation (in der Region) der Erziehungsberechtigten eingegangen werden kann.
2. Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Seitens des Bundes werden für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit insgesamt fünf (vollwertige) Lehrerstunden zur Verfügung gestellt. Für darüber hinausgehende Zeiten sind Elternbeiträge vorgesehen.
2. Die Umbenennung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Tagesbetreuung an Schulen

Die Neufassung der Bestimmung betreffend den Betreuungsteil für ganztägig geführte Pflichtschulen (§ 8 lit. j SchOG) ermöglicht die Adaptierung der Lehrplaninhalte der Hauptschulen.

Die bislang verpflichtenden Bereiche des Betreuungsteiles setzten sich aus gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit sowie der Freizeit (einschließlich Verpflegung) zusammen. Durch den neuen gesetzlichen Rahmen kann die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit flexibler und den Bedürfnissen am jeweiligen Schulstandort entsprechend gestaltet werden. Die mengen- bzw. stundenmäßige Festlegung erfolgt durch den jeweiligen Lehrplan der betreffenden Schulart (drei Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit, vier Wochenstunden individuelle Lernzeit, Freizeit) und ist durch schulautonome Lehrplanbestimmungen abänderbar.

2. Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“

Die generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ erfordert die Adaptierung auch in den jeweiligen Lehrplänen der jeweiligen Schularten. Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnung ist keine Änderung der Aufgaben der Lehrer verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Tagesbetreuung an Schulen

In Übereinstimmung mit den Lehrplänen für allgemein bildende Pflichtschulen werden an diesen für die Führung einer Gruppe in der ganztägigen Schulform ab einer Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern fünf Lehrerstunden vom Bund zur Verfügung gestellt. Dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als „vollwertige Lehrerstunden“ und Stunden der individuellen Lernzeit als „halbwertige Lehrerstunden“.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1126 dB Sten.Prot. NR XVIII. GP wird bezüglich des Personalaufwandes ua. wörtlich ausgeführt:

„Der neue Abs. 4a (Anm.: des § 6 SchOG) ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, dass in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. ...

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.“

Aus den zitierten Ausführungen ergibt sich die seinerzeit im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern getroffene Vereinbarung der Finanzierung von 5 Lehrerstunden für den Lernbereich.

Im Übrigen wird auf die in der Regierungsvorlage im Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen zum Schulrechtspaket 2005 (975 der Beilagen XXII. GP) angeführten Kostenausführungen verwiesen.

2. Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“

Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Insbesondere entstehen durch die Umbenennung keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Bestimmungen betreffend die Tagesbetreuung in der Schule treten mit 1. September 2005, die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ mit 1. September 2006 in Kraft.

Zu Z 2 und 3 (Anlage 1 dritter Teil Z 8):

Grundsätzlich umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit drei, die individuelle Lernzeit vier Wochenstunden.

Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verordnung eröffnet im Bereich der schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Festsetzung des Ausmaßes der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit in folgenden Varianten:

1. Variante:	$0 + 10 (1/2) = 5$
2. Variante:	$1 + 8 (1/2) = 5$
3. Variante:	$2 + 6 (1/2) = 5$
Regelfestsetzung:	$3 + 4 (1/2) = 5$
4. Variante:	$4 + 2 (1/2) = 5$
5. Variante:	$5 + 0 (1/2) = 5$

Die Novellierung erweitert somit die Möglichkeiten der Festsetzung des Ausmaßes um die erste, zweite und fünfte Variante.

Zu Z 4 bis 10 (Anlagen 1, 2, 3 und 4 vierter und sechster Teil):

Redaktionelle Änderung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ sowie Adaptierung der Gliederungsbezeichnungen.